

Ausfertigung Nr. 02

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

168/02/ST

Land

Nordrhein-
Westfalen

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Kreis Steinfurt
32/4 Ordnungsamt
48563 Steinfurt

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

H.-J. Sandmann GmbH
Containerdienst
Ohmstr. 5

48432 Rheine

wird aufgrund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt: unbefristet

~~befristet vom~~ ~~bis zum~~

Erteilt in Steinfurt am

17.04.2002

Steinfurt, den 17.04.2002

Kreis Steinfurt

Der Landrat
Im Auftrag

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel



Auflagen gemäß Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998

§ 2 Form und Übertragbarkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis und deren Ausfertigungen werden dem Unternehmer für seine Person gemäß umseitigen Vordruck erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

§ 3 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat der Unternehmer überzählige Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

Stellt der Unternehmer den Betrieb endgültig ein, so hat er die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich an die hiesige Dienststelle zurückzugeben.

§ 4 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis die nachstehend genannten Angaben, so hat der Unternehmer dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen:

- a) Name und Rechtsform des Unternehmens,
- b) ggf. das zuständige Amtsgericht,
- c) Anschrift des Sitzes,
- d) Anschriften der Niederlassungen,
- e) Wechsel des Unternehmers, des Geschäftsführers und ggf. der Gesellschafter.

Betrifft die Änderung eine der unternehmerbezogenen Angaben, die in der Erlaubnisurkunde enthalten sind, so hat der Unternehmer die Erlaubnis und deren Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.